1. Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des DMV ist gleich dem Kalenderjahr.

2. Kassen- und Buchführung

(1) Zur Durchführung der in der Satzung verankerten Ziele führt der Deutsche Minigolfsport Verband eine DMV-Kasse, die der verantwortlichen Leitung des*der Schatzmeisters*Schatzmeisterin untersteht. Die Kassengeschäfte werden von ihm*ihr unter Aufsicht des Präsidiums geführt. Außerdem wird eine Kasse der DMJ im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans in eigener Verantwortung der DMJ geführt. Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr unbar abzuwickeln.

(2) Der*die Schatzmeister*in kann über alle Beträge bis zur Höhe von 10.000 EUR allein, für Beträge darüber hinaus grundsätzlich nur unter Mitwirkung des*der Präsidenten*Präsidentin oder eines*einer Vizepräsidenten*Vizepräsidentin verfügen. Ausnahmen bilden hier Zahlungen für Maßnahmen der Jahresplanung des Spitzensports, bei denen der*die Schatzmeister*in auch über Zahlungen über 10.000,00 EUR hinaus verfügen kann, wenn sie innerhalb der Jahresplanung und des DMV-Haushalts festgelegt und genehmigt wurden.

(3) Der*Die Jugendschatzmeister*in kann in seinem*ihrem Bereich über alle Beträge bis zur Höhe von 2.500,00 EUR allein verfügen. Für Beträge darüber hinaus ist die Mitwirkung des*der DMJ-Vorsitzenden oder eines*einer der beiden 2. Vorsitzenden der DMJ erforderlich. Ausnahmen bilden hier Zahlungen für aus Fördermitteln durchgeführte Projekte, bei denen der*die Jugendschatzmeister*in auch über Zahlungen über 2.500,00 EUR hinaus verfügen kann, wenn sie innerhalb des DMJ-Etats und des DMV-Haushalts festgelegt und genehmigt wurden.

(4) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufzuzeichnen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(5) Abrechnungen über alle getätigten Auslagen, insbesondere Verwaltungs- oder Reisekosten sind bis 4 Wochen nach Entstehen, bei Entstehen nach dem 15.11. jedoch spätestens bis 15.12. (Poststempel) des laufenden Jahres einzureichen, wenn sie anerkannt und erstattet werden sollen. Abrechnungen über Auslagen, die vom 15.12. bis 31.12. entstehen, sind unmittelbar einzureichen, um den Erstattungsanspruch und eine Zuordnung zum betreffenden Haushaltsjahr zu gewährleisten. Bei einer Einreichung außerhalb der genannten Fristen entscheidet der*die DMV-Schatzmeister*in bzw., der*die Jugendschatzmeister*in im Einzelfall, ob die Abrechnung anerkannt und erstattet wird, wobei bei der Beurteilung ein strenger Maßstab anzusetzen ist.

3. Haushaltsplan

(1) Die in einem Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind in einem Haushaltsplan zusammenzufassen, der durch die Bundesversammlung zu genehmigen ist. Der Entwurf ist den Landesverbänden mindestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung zuzustellen. Überschreitungen einzelner Haushaltspositionen während des Jahres um mehr als 10% müssen vom Präsidium gebilligt werden.

(2) Die Jahresabschlüsse (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sind von der Bundesversammlung zu genehmigen. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist analog dem Haushaltsplan detailliert aufzustellen.

4. Beiträge

(1) Das Gesamt-Beitragsvolumen aller ordentlichen Mitglieder ergibt sich aus dem jeweiligen Finanzierungsbedarf gemäß dem von der Bundesversammlung nach Ziffer 3 Abs. 1 genehmigten Haushaltsplan. Dieser Bedarf errechnet sich aus den veranschlagten Ausgaben abzüglich sämtlicher anderweitiger Einnahmen.

(2) Das Gesamt-Beitragsvolumen wird auf 104.000 EUR festgelegt.

(3) Aus dem Gesamt-Beitragsvolumen wird ein Mitgliedsbeitrag errechnet, der sich aus einem Basisbeitrag je gemeldetem Verein sowie einem zusätzlichen Beitrag je aktivem*aktiver Spieler*in des ordentlichen Mitglieds ergibt.

(4) Die Berechnung des in Abs. 3 genannten Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Anzahl der Vereine, die dem Mitglied zum 01.07. des dem Beitragsjahr vorangegangen Jahres angehören sowie der Anzahl der aktiven Spieler*innen, die zum Stichtag 01.07. des vorangegangenen Jahres eine Spielberechtigung des Verbandes besitzen.

(5) Der Basisbeitrag je Verein beträgt 100 EUR.

(6) Der Basisbeitrag jedes ordentlichen Mitgliedes ergibt sich aus der Multiplikation des Basisbeitrages aus Abs. 5 mit der Vereinsanzahl des ordentlichen Mitglieds.

(7) Für den zusätzlichen Beitrag wird die Summe, die sich aus der Anzahl der Basisbeiträge aller ordentlichen Mitglieder ergibt vom Gesamtbeitragsvolumen abgezogen. Das sich ergebene Restbeitragsvolumen wird durch die Gesamtanzahl aller Aktiven dividiert, anschließend jeweils mit der Anzahl der Aktiven jedes ordentlichem Mitglied multipliziert und dem jeweiligen Basisbeitrag jedes ordentlichen Mitglieds zur Ermittlung des Gesamtbeitrages hinzugerechnet.

(8) Die Höhe der Jahresbeiträge für außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Bundesversammlung festgesetzt.

(9) Ehrenpräsidenten*Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beitragszahlungen freigestellt.

(10) Die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden in 2 Teilbeträgen zum 01.04. und 01.07. eines jeden Jahres erhoben.

5. Umlagen

(1) Zur Finanzierung besonderer Projekte oder zur Erfüllung besonderer Verpflichtungen kann eine Umlage von allen ordentlichen Mitgliedern erhoben werden.
(2) Die Höhe der Umlage wird durch Beschluss der Bundesversammlung im Rahmen der Haushaltsberatungen festgesetzt. Mit diesem Beschluss bestätigt die Bundesversammlung auch Zweck und Notwendigkeit der Umlage.
(3) Umlagen dürfen nur für den von der Bundesversammlung anerkannten Zweck verwendet werden.
(4) Nicht verwendete Mittel aus Umlagen sind den ordentlichen Mitgliedern anteilig zurück zu erstatten.
(5) Für den Beschluss von Umlagen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

6. Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Spenden und Zuwendungen, sowie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die dem Verband zur Förderung bestimmter Ziele zufließen, sind vom übrigen Verbandsvermögen getrennt zu verwalten und in der Jahresabschlussrechnung gesondert auszuweisen.

7. Gebühren

(1) Im Rahmen der Geschäftsführung und des Sportbetriebes kann der Verband Gebühren erheben.
(2) Art und Höhe der Gebühren werden in einer Gebührenordnung zusammengefasst, die als Anhang zu dieser Finanz- und Beitragsordnung zu veröffentlichen ist.

8. Reisekosten

(1) Der DMV trägt ohne besonderen Beschluss die Reisekosten für:
   1. die Teilnahme an Präsidiumssitzungen, wenn eine entsprechende Einladung erfolgt,
   2. die Teilnahme an Veranstaltungen des DOSB zur Repräsentation des DMV im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Funktions- und Aufgabenprogramms
   3. die Teilnahme von Präsidiumsmitgliedern oder gesondert eingeladenen DMV-Funktionsträgern*Funktionsträgerinnen an Bundesversammlungen,
   4. die Teilnahme an Sitzungen der in §14 der Satzung festgelegten Bundesausschüsse des DMV, wenn eine entsprechende Einladung bzw. Berufung erfolgt,
   5. die Teilnahme der in §12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Satzung angegebenen Mitglieder der Sportwarte-Vollversammlung sowie evtl. durch den*die DMV-Sportwart*in eingeladenen Gäste an der Sportwarte-Vollversammlung.
   6. die Teilnahme an der turnusgemäßen Sitzung des in §13 der Satzung festgelegten Sportausschusses, wenn eine entsprechende Einladung erfolgt.
   7. die Teilnahme an Arbeitstagungen gemäß §15 der Satzung, ausgenommen der Delegierten der Landesverbände,
   8. die Teilnahme an Rechtsausschusssitzungen für dessen Mitglieder,
   9. die Kassenprüfer*innen zur Ausübung ihres Amtes und für einen von ihnen zur Berichterstattung bei der Bundesversammlung.
(2) Die Übernahme von Kosten für in Abs. 1 nicht genannte Sitzungen bedarf der Genehmigung des Präsidiums, soweit hierüber keine Beschlüsse der Bundesversammlung vorliegen. Falls die Genehmigung nicht in turnusmäßigen Präsidiumssitzungen behandelt wurde, ist sie von dem*der Präsidenten*Präsidentin oder Schatzmeister*in einzuholen.
(3) Übt der Betreffende gleichzeitig Funktionen für verschiedene Organisationen aus, werden die Reisekosten zu gleichen Teilen auf diese Organisationen verteilt.
(4) Die Übernahme anderer Reisekosten bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.
(5) Reisespesen, Fahrgelder und Sonderauslagen für eine Reise können nur von einer Stelle gewährt werden. Doppelberechnungen sind nicht gestattet.
(6) Die Spesenabrechnung muss auf dem vorgeschriebenen Formular vorgenommen werden. Die Zeitpunkte des Beginns und der Beendigung einer Reise müssen deutlich angegeben sein.
(7) Das Fahrgeld für Pkw-Benutzung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Genehmigung der im BRKG festgelegten „Großen Wegstreckenentschädigung“ im Rahmen des erheblichen dienstlichen Interesses ist der*die Schatzmeister*in oder der*die Präsident*in zuständig. Die Genehmigung muss vor Antritt der Reise eingeholt werden.
(8) Bei der Benutzung des eigenen Pkws haftet der DMV lediglich im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.
(9) Bei Benutzung der Eisenbahn kann in der Regel nur die 2. Wagenklasse abgerechnet werden. (Nachweis durch die Fahrkarte). Die Kosten für die 1. Wagenklasse werden erstattet, wenn sie aufgrund von Sondertarifen die Kosten der 2. Klasse nicht übersteigen. Benutzung eines Flugzeuges ist nach Maßgabe des BRKG möglich.
(10) Für die Höhe des Tagegeldes werden die Sätze des BRKG herangezogen.

(11) Übernachtungsgeld wird nach BRKG gewährt. Übersteigt das Übernachtungsgeld allerdings 80 Euro pro Übernachtung, ist die vorherige Genehmigung des*der Schatzmeisters*Schatzmeisterin oder des*der Präsidenten*Präsidentin einzuholen.
(12) Bei Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, findet § 10 des BRKG oder die an dessen Stelle tretenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
(13) Besondere Spesen und Auslagen, die für die Erreichung eines Reisezwecks erforderlich waren, müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden.
(14) Die Benutzung von Taxen ist nur gestattet, wenn kein anderes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder aus Zeitgründen nicht zumutbar ist.
(15) Die Verursachung von Bewirtungskosten ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist die vorherige Genehmigung des*der Präsidenten*Präsidentin oder des*der Schatzmeisters*Schatzmeisterin einzuholen.

9. Verwaltungskosten

(1) Verwaltungskosten der einzelnen Präsidiumsmitglieder für Telefon, Internet, Porto und Büromaterial werden durch eine pauschale Aufwandsentschädigung abgedeckt.
(2) Kosten, die im Rahmen der Präsidiumstätigkeit über den üblichen Aufwand hinausgehen (Rechnungsversand, Mahnwesen, Versand von Serienbriefen etc.) können jedoch gesondert innerhalb der in Ziff. 2 Abs. 5 genannten Fristen abgerechnet werden.

*10. Kassenprüfer*innen*

(1) Rechtzeitig vor jeder Bundesversammlung haben die Kassenprüfer*innen die Kasse und Buchführung des DMV und der DMJ rechnerisch und sachlich einer eingehenden Revision zu unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem formellen Prüfungsbericht niederzulegen und der Bundesversammlung vorzutragen.
(2) Den Kassenprüfern*Kassenprüferinnen ist jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren. Für die Wahl der Kassenprüfer*innen und deren Amtsdauer gelten die Bestimmungen des §16 Abs. 2 der Satzung.

Anhang: Gebührenordnung (GebO)

Die Erhebung erfolgt durch den DMV oder die damit beauftragte Minigolf-Marketing GmbH zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

Allgemeine Gebühren und Verwaltungsstrafen

Verwaltungsgeldstrafen gegen Mitglieder (LV), Vereine, Mannschaften und Verbandsangehörige	bis zu	250,00 EUR
Geldstrafen	bis zu	1.000,00 EUR
Ordnungsstrafen	bis zu	25,00 EUR
Disziplinarstrafen	bis zu	50,00 EUR
Rechtsmittelgebühren		80,00 EUR
Schiedsgerichtsgebühren gemäß Rechtsordnung		nach Aufwand
Mahngebühren 1. Stufe		ohne Gebühren
Mahngebühren 2. Stufe		3,00 EUR
Mahngebühren 3. Stufe		10,00 EUR
Danach Übergabe an die Creditreform mit ausgewiesenen Gesamt-Mahnkosten i.H.v.		20,00 EUR

Gebühren im Sportbetrieb

Abnahme Turnieranlagen

Bei Abschluss eines MinigolfCard-Premium-Vertrages entfallen alle Abnahmegebühren	0,00 EUR
Neuabnahme aller Anlagen ab 01.01.2006 zur Weiterleitung an WMF	250,00 EUR
Verlängerung der Abnahme für weitere 3 Jahre	50,00 EUR
Aufpreis bei 2. Anlage im selben Areal:	+ 20 %

Spielberechtigungspauschale pro aktives Mitglied pro Jahr (Ziffer 2 SpO) Stichtag 15.04.

mit Abo Minigolf-Magazin	8,75 EUR
Bonus bei kompletter Rechnungsabwicklung über Landesverband (Angebot)	- 0,10 EUR

Turniergenehmigungen (Ziffer 6 SpO)

Grand Prix international	45,00 EUR
Grand Prix national	15,00 EUR
Trophy	10,00 EUR
Welcome Cup	0,00 EUR
Bei verspäteter Anmeldung (Grand Prix int./nat., Trophy)	+ 100 %
Bei verspäteter Anmeldung (Welcome Cup)	10,00 EUR

Startgebühren

1. Bundesliga Damen je Mannschaft	110,00 EUR
1. Bundesliga Herren je Mannschaft	220,00 EUR
2. Bundesliga je Mannschaft	90,00 EUR
Jugend-Länderpokal/U23 je Teilnehmer*in (Spieler*in+Betreuer*in)	
- wenn zwei Anlagen bespielt werden	75,00 EUR
- wenn eine Anlage bespielt wird	75,00 EUR
Seniorencup je Teilnehmer*in (Spieler*in+Betreuer*in)	100,00 EUR
Deutsche Minigolf-Jugendmeisterschaft je Teilnehmer*in je Spieler*in und Betreuer*in	75,00 EUR
Deutsche Minigolf-Meisterschaft Allgemeine Klasse	
je Spieler*in und Betreuer*in	100,00 EUR
je Damenmannschaft	35,00 EUR
je Herrenmannschaft	70,00 EUR
Deutsche Minigolf-Seniorenmeisterschaft je Teilnehmer*in	
je Spieler*in und Betreuer*in	100,00 EUR
je Mannschaft	35,00 EUR
Deutsche Minigolf System-Meisterschaften	
je Spieler*in und Betreuer*in	100,00 EUR
je Mannschaft	35,00 EUR
DMV Matchplay-Masters je Spieler*in	50,00 EUR
DMV-Pokal je teilnehmenden Verein	20,00 EUR
German Team Challenge je Mannschaft	20,00 EUR
Aufstiegsspiele zur 2. Bundesliga je Mannschaft	50,00 EUR

Sonstige Gebühren:		
Registrierungsgebühr für den internationalen Spieler*innentransfer		25,00 EUR
Platznutzungsgebühren für überregionalen Spielverkehr lt. Generalausschreibung		
Je Spieltag 1. Bundesliga		200,00 EUR
Je Trainingstag mit Platzsperre 1. Bundesliga		200,00 EUR
Je Spieltag Aufstiegsspiele nur zur 1. Bundesliga *(zahlbar vom DMV an den Ausrichter)*		200,00 EUR
Je Trainingstag mit Platzsperre Aufstiegsspiele nur zur 1. Bundesliga, wenn gefordert *(zahlbar vom DMV an den Ausrichter)*		200,00 EUR
Aufstiegsspiel 1. Bundesliga (bei gleichzeitiger Ausrichtung 1. Bundesliga mit 2. Bundesliga):		
- Je teilnehmende Herrenmannschaft		50,00 EUR
- Je teilnehmende Damenmannschaft *(zahlbar als Unterstützung zur Finanzierung der Platznutzungskosten vom DMV an den ausrichtenden Landesverband)*		25,00 EUR
Für reine Aufstiegsspiele der 2. Bundesliga trägt evtl. anfallende Platznutzungskosten der ausrichtende Landesverband wie folgt:		
Je Spieltag Aufstiegsspiele nur zur 2. Bundesliga *(zahlbar vom ausrichtenden Landesverband an den lokalen Ausrichter)*		200,00 EUR
Je Trainingstag mit Platzsperre Aufstiegsspiele nur zur 2. Bundesliga, wenn gefordert *(zahlbar vom ausrichtenden Landesverband an den lokalen Ausrichter)*		200,00 EUR
Hinweis: Eine Zahlung von Platznutzungskosten ist nicht erforderlich, wenn der ausrichtende Landesverband die Anlage/n vom lokalen Ausrichter kostenfrei bereitgestellt bekommt.		

Verwaltungsstrafen und Strafgebühren im Sportbetrieb

Geldstrafen nach der Sportordnung		
Nichterfüllung der Voraussetzungen für Teilnahme am Spielbetrieb (Ziffer 2 Abs. 1)		50,00 EUR
Teilnahme eines*einer Spielers*Spielerin ohne gültiger Spielberechtigung (Ziffer 2 Abs. 2)		50,00 EUR
Teilnahme an anderen als den in Ziffer 3 Abs. 1 aufgeführten Wettkämpfen (Ziffer 5 Abs. 11)		50,00 EUR
Strafe bei Turnierausrichtung auf nicht abgenommener Anlage (Ziffer 6 Abs. 10) (In Vorbereitung einer Vereinsgründung ist die Durchführung eines Welcome-Cup-Turnieres, das mit Hilfe eines LV oder des DMV organisiert wird, auch vor dem Abschluss eines MinigolfCard-Premium-Vertrages zulässig)		50,00 EUR
Fehlende Ergebnisliste (Ziffer 18 Abs. 7)	bis zu	250,00 EUR
Fehlende Meldung des Turnierabbruchs (Ziffer 18 Abs. 7)	bis zu	250,00 EUR
Geldstrafen nach der Generalausschreibung für die überregionalen Ligen		
Nichtstellung eines*einer Oberschiedsrichters*Oberschiedsrichterin/Schiedsrichters*Schiedsrichterin (Ziffer 14 Abs. 3)		50,00 EUR
Nichtantritt einer Mannschaft zu einem Punktspiel (Ziffer 9 Abs. 10)		
- Je in die Wertung einzubeziehendes Mannschaftsmitglied		50,00 EUR
Fehlende Ergebnisliste (Ziffer 18 Abs. 2)		50,00 EUR
nach Ablauf einer Nachfrist zusätzlich		100,00 EUR
Rückzugsgebühr für Damen-Mannschaft (Ziffer 20 Abs. 6)		200,00 EUR
Rückzugsgebühr für Herren-Mannschaft (Ziffer 20 Abs. 6)		400,00 EUR

Verwaltungsgeldstrafen im Geschäftsstellenbetrieb/Tagesgeschäft

Fristversäumnis zur Meldung der passiven Mitglieder und Vereinszahlen durch die LV an die Geschäftsstelle (Stichtag für die Erhebung 01.07., Meldefrist 30.09.)		100,00 EUR
Fristversäumnis zur Meldung der Landeskader an die zuständigen Verwaltungsstellen (Meldefrist 31.10.)		250,00 EUR